



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Hygieneschutzkonzept

des Sportclubs Grün Weiß Holtheim 1925 e.V.

zum 10. Juli 2021

Grundlage dieses Hygieneschutzkonzeptes sind die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes des Bundes, der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung sowie die eigenständigen Maßnahmen des Sportvereins SC GW Holtheim 1925 e.V. in Abstimmung mit der örtlichen Behörde.

Der sogenannte Stufenplan sieht vier Inzidenzstufen in Kreisen und Städten vor:

Inzidenzstufe 3:	7-Tages-Inzidenzwert über 50
Inzidenzstufe 2:	7-Tages-Inzidenzwert zwischen 35,1 und 50
Inzidenzstufe 1:	7-Tages-Inzidenzwert zwischen 10,1 und 35
Inzidenzstufe 0:	7-Tages-Inzidenzwert zwischen 0 und 10

Die Zuordnung zu einer höheren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an drei aufeinanderfolgenden Kalendertagen überschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Die Zuordnung zu einer niedrigeren Inzidenzstufe erfolgt, wenn der jeweilige Grenzwert an fünf aufeinanderfolgenden Kalendertagen unterschritten wird, mit Wirkung für den übernächsten Tag. Bei Inzidenzwerten über 100 greift die Bundes-Notbremse. Bei einer **7-Tages-Inzidenz bis 100** gilt unverändert die CoronaSchVO. Bei einer **7-Tage-Inzidenz über 100** greift das IfSG. Wenn in der CoronaSchVO strengere Regeln als im IfSG festgelegt sind, gilt die CoronaSchVO. Eine Zuordnung der Kreise und Städte zu den Inzidenzstufen ist unter www.mags.nrw einsehbar.

Für die Nutzung von Angeboten sieht die CoronaSchVO für immunisierte Personen (nachfolgend kurz: Immunisierte) erhebliche Ausnahmen vor:

Immunisierte sind vollständig geimpfte und genesene Personen, die weder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 noch eine akute Infektion aufweisen, gemäß den Regelungen von § 1 Absatz 3, § 2 Nummer 1 bis 5, § 3 und §7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1).

Vollständig geimpfte Personen sind im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises. Ein Impfnachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist und

a) entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine **vollständige** Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung **mindestens 14 Tage** vergangen sind oder

b) bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht.



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Vollständig genesene Personen sind im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises. Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie **maximal 6 Monate** zurückliegt.

Wir bitten die nachstehenden vorgegeben Maßnahmen sowie die allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln zu beachten und einzuhalten. Nur mit einer strikten Einhaltung dieser Handlungen können wir gemeinsam den geforderten Schutz der Gesundheit gewährleisten.

Verantwortlich für das Hygieneschutzkonzept ist der Vorstand des SC GW Holtheim 1925 e.V.. Aufgrund von Erfahrungswerten und neuen Anordnungen wird dieses Dokument stetig kontrolliert, überarbeitet und verbessert.

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hygienemaßnahmen	3
Allgemeine Informationen für aktive Sportler/innen	3
Nutzung der Außenanlagen	4
Sportartbezogene Maßnahmen: Fußball	6
Nutzung des Gesellschaftsraumes	8
Nutzung des Turn- und Gymnastikraumes	8
Datenschutz	9
Kontaktdaten im Corona-Fall	9



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Allgemeine Hygienemaßnahmen

Der Sportverein SC GW Holtheim 1925 e.V. verfügt über einen Reinigungs- und Desinfektionsplan. Entsprechende Aushänge informieren über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln auf der gesamten Sportanlage. Desinfektionsspender zur Handdesinfektion sind in ausgewiesenen Bereichen vorhanden. Flüssigseife in Spendern sowie Papierhandtücher sind in den sanitären Anlagen verfügbar. Der Zugang zu den Sanitäranlagen (inkl. Möglichkeit zur Hand-Desinfektion) ist während des gesamten Aufenthaltes sichergestellt.

Alle Trainer/innen, Betreuer/innen und Übungsleiter/innen sind in die Hygienebestimmungen eingewiesen. Zur Einhaltung der Hygienevorschriften werden folgenden Materialien zur Verfügung gestellt: Handdesinfektionsmittel mit Spendern, Flächendesinfektionsmittel, Einmalhandschuhe. Für eine Mund-Nasen-Bedeckung ist Jede(r) selbst verantwortlich.

Für die Zurückverfolgung möglicher Infektionsketten werden die Kontaktdaten aller sich auf dem Sportgelände befindlichen Personen erfasst und nach Ablauf von 4 Wochen vollständig datenschutzkonform vernichtet. Die Datenerfassung für diese Kontaktverfolgung kann mittels luca-App für die Bereiche Sportgelände, Umkleidekabinen, Gesellschaftsraum und Gymnastikraum oder manuell in einer Anwesenheitsliste erfolgen. Bei der Inzidenzstufe 0 entfällt die Verpflichtung der Kontaktzurückverfolgung.

Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte zu anderen Menschen auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten. Bei der Inzidenzstufe 0 wird die Einhaltung des Mindestabstands zu anderen Personen lediglich empfohlen.

Die Erste-Hilfe-Ausstattung ist auf Vollständigkeit geprüft und mit einer Mund-Nasen-Schutzmaske sowie Einweghandschuhen erweitert.

Allgemeine Informationen für aktive Sportler/innen

Vor Wiederaufnahme des jeweiligen Sportangebotes werden die aktiven Sportler/innen gebeten, sich umfangreich in die allgemeinen Verhaltensmaßnahmen sowie Abstands- und Hygienebestimmungen zu informieren. Im Fall von auftretenden Erkältungssymptomen wird die Teilnahme am Sportangebot ausgeschlossen – die Sportanlage darf somit nicht aufgesucht werden.

Vor Beginn der ersten Sparteinheit sollten die aktiven Teilnehmer/innen oder deren gesetzlichen Vertreter eine entsprechende Einwilligungserklärung unterzeichnen und beim Betreuer/in / Übungsleiter/in abgeben in derer folgende Angaben bestätigt werden:

Es bestand für mindestens zwei Wochen kein Kontakt zu einer mit dem SARS-CoV-2 infizierten Person. Auftretende gesundheitliche Einschränkungen oder Krankheitssymptome werden umgehend dem/der Betreuer/in, Übungsleiter/in oder dem Vereinsvorstand mitgeteilt. Bestätigung über die Informationspflicht zur Covid-19 Erkrankung und deren möglichen Verordnung einer Quarantäne durch die zuständigen Behörden.



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Nutzung der Außenanlagen

Gemäß dem geltende Infektionsschutzgesetz (§ 28b Abs. 1 Nr. 6 IfSG) als auch die geltende Coronaschutzverordnung (§ 14 CorSchVO) richtet sich die Zulässigkeit des Freizeit-, Amateur- und Profisportbetriebes auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie des Zutritts Zuschauer*innen zu Sportveranstaltungen nach den folgenden Vorschriften. Folgende Personenkonstellationen sowie alle vereinsgeführten Sportgruppen dürfen Sport betreiben:

Inzidenzstufe 3: Inzidenzwert über 50

- bis zu 2 Hausstände ohne Personenbegrenzung und Immunisierte* aus beliebig vielen Hausständen ohne Mindestabstand
- Gruppe aus Immunisierten*: unbegrenzte Personenzahl ohne Mindestabstand
- Erlaubter Sportbetrieb von Gruppen

KONTAKT Sport	KONTAKTFREIER Sport
➤ 25 Kinder/Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre + 2 Betreuer/Aufsichtspersonen	➤ 25 Kinder/Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre + 2 Betreuer/Aufsichtspersonen
	➤ Bis zu 25 Personen (Immunisierte* nicht mit eingerechnet) unabhängig vom Alter

* Immunisierte = nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung

Inzidenzstufe 2: Inzidenzwert zwischen 35,1 - 50

- Erlaubter Sportbetrieb von Gruppen

KONTAKT Sport	KONTAKTFREIER Sport
➤ 25 Personen (Immunisierte* nicht mit eingerechnet) unabhängig vom Alter mit Test und einfacher Rückverfolgbarkeit	➤ Ohne Personenbegrenzung

* Immunisierte = nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Inzidenzstufe 1: Inzidenzwert zwischen 10,1 - 35

➤ Erlaubter Sportbetrieb von Gruppen

KONTAKT Sport	KONTAKTFREIER Sport
➤ 100 Personen (Immunisierte* nicht mit eingerechnet) unabhängig vom Alter mit Test** und einfacher Rückverfolgbarkeit	➤ Ohne Personenbegrenzung

* *Immunisierte = nachgewiesene Immunisierung durch Impfung oder Genesung*

** *wenn auch für das Land NRW die Inzidenzstufe 1 gilt, kann bei der Sportausübung auf einen Negativtestnachweis verzichtet werden. Über die Inanspruchnahme dieser Vereinfachung bestimmt allein der Sportverein und teilt dieses den Sportgruppen gesondert mit.*

Inzidenzstufe 0: Inzidenzwert zwischen 0 - 10

KONTAKT Sport	KONTAKTFREIER Sport
➤ Sportausübung ohne Beschränkung	

Zwischen allen o. g. genannten Einzelpersonen und Personengruppen, die gleichzeitig Sport auf einer Sportanlage betreiben, sollte ein dauerhafter Mindestabstand von 5 Metern einzuhalten werden. (Ausnahme Inzidenzstufe 0)

Auf der Vereinsaußenanlage stehen neben den beiden Rasenplätzen die Außentribünen als Umkleide/Ablagemöglichkeit, die Sanitäranlagen, die Umkleidekabinen sowie die Geräteräume inklusive entsprechender Materialien zur Verfügung. Vor und nach Verlassen des Sportgeländes sind die Hände zu desinfizieren - Handdesinfektionsmittel steht bereit. Die Teilnehmer, sowie Übungsleiter, sind vor Zutritt der Sportstätte bereits in entsprechendem Sportdress gekleidet und wechseln an den vorgesehenen Sitzflächen (Sitzbänke) unter der Tribüne unter Einhaltung des Mindestabstandes lediglich das Schuhwerk. Die Sitzflächen werden nach der Trainingseinheit von den Übungsleitern aufgestellt und desinfiziert.

Auf der gesamten Sportanlage gilt der Mindestabstand von 1,5 Metern – sollte dies nicht sichergestellt sein, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Ausnahme Inzidenzstufe 0). Alle Abstands- und Hygienevorschriften sind Folge zu leisten.

Allgemeine Hinweise:

Bei der Datenerhebung ist zu beachten, dass die Kontaktdaten aller sich auf dem Sportgelände befindender Personen erfasst werden. Zu den zu erfassenden Daten gehören der Name, Adresse und Telefonnummer, Datum und Uhrzeit: Kommen und Gehen. Zur Hinterlegung dieser Daten stehen Eintragungslisten als auch ein digitaler Login via Luca-App zur Verfügung. Der Verein bewahrt die Listen 4 Wochen auf. Sollte ein Gast sich verweigern oder nicht seine Echtdaten in die Liste eintragen, wird von dem Hausrecht des Vereins Gebrauch gemacht und die Person muss das Sportgelände verlassen. Bei der Inzidenzstufe 0 entfällt die Datenerhebung zur Rückverfolgbarkeit.



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Sportartbezogene Maßnahmen: Fußball

Um den Sportbetrieb vom Zuschauerbereich abzugrenzen, wurde eine allgemeingültige Unterteilung der Bereiche vorgenommen. Sämtliche für den Fußballsport notwendigen Vorgänge und Tätigkeiten auf dem Spielfeld fallen in **Zone 1**. Die Umkleidebereiche bilden **Zone 2**. Der gesamte zugängliche Zuschauerbereich im Freiluftbereich wird als **Zone 3** bezeichnet.

Freundschaftsspiele sind nur innerhalb der **Inzidenzstufe 1** (Kreis Paderborn als auch des Landes NRW) gestattet.



Spielfeld (Zone 1):

Auf dem Spielfeld muss der Mindestabstand (1,5 Meter) grundsätzlich während des Spiels nicht eingehalten werden. In Spielpausen ist allerdings der Mindestabstand auch auf dem Spielfeld einzuhalten. Körperliche Begrüßungsrituale (z.B. Händedruck/Umarmungen) sowie das Spucken und/oder Naseputzen auf dem Spielfeld sind zu unterlassen. Beachtung der Hust- und Nies-Etikette (Armbeuge oder Einmal-Taschentuch). Empfehlung zum Waschen der Hände mit Wasser und Seife (mindestens 30 Sekunden) und/oder Desinfizieren der Hände. In Zone 1 (Spielfeld inkl. Spielfeldumrandung) befinden sich nur die für den Trainings- und Spielbetrieb notwendigen Personengruppen: Spieler*innen, Trainer*innen und Schiedsrichter*innen.

Die **100-Personengrenze** der Coronaschutzverordnung beziehen sich auf aktive Spieler und eingewechselte Ersatzspieler, also alle, die in den gezielten Kontaktsport gehen. Nicht einzubeziehen sind alle Personen, welche die 1,5 Meter Abstand einhalten, also alle Trainer und Ersatzspieler und Schiedsrichter.



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Die Startmannschaft hat sich allein und somit getrennt von den Auswechselspielern/innen aufzuwärmen. Die Auswechselspieler/innen der Mannschaft müssen sich getrennt unter Einhaltung der Abstandsregelung von 1,5 Meter aufwärmen. Das Spielen von **Spielern innerhalb eines Tages in 2 Mannschaften** ist aufgrund der Corona-Pandemie **nicht gestattet**. Für eine Zurückverfolgung möglicher Infektionsketten ist es verpflichtend, entsprechende Anwesenheitslisten zu führen.

In der **Inzidenzstufe 0** entfallen für die **Zone 1** alle Abstands- und Kontaktbeschränkungen.

Umkleidebereich (Zone 2):

Die Nutzung der Zone 2 erfolgt unter der Einhaltung der Abstandsregelung (1,5 Meter) oder das Tragen einer Mund- und Nasen-Schutzmaske. Im Umkleidebereich haben nur die relevanten Personengruppen Zutritt: Spieler*innen, Trainer*innen und Schiedsrichter*innen. **Pro Umkleidekabine** darf die Personenzahl von **8 Personen** nicht überschritten werden. Es sollten sich daher die Teams nacheinander in beiden Umkleidekabinen umziehen (Heimmannschaft vor Gastmannschaft). Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen sollte auf ein notwendiges Minimum beschränkt werden - die Mannschaftsbesprechung muss daher in Zone 1 vorgenommen werden. Der Duschaum darf nur mit **max. 8 Personen** gleichzeitig genutzt werden. Es zu beachten, dass vor der Nutzung des Duschaumes die Lüftung aktiv eingeschaltet ist und der Duschaum über die Fenster ausreichend durchgelüftet wird. Bei gemeinsamer Nutzung der Duschanlage durch beide Teams, darf dies nur zeitlich versetzt und getrennt erfolgen (Ansatz: *Gastverein hat Vorrang vor Heimverein*). Trainer/Betreuer bzw. beauftragte Person desinfizieren nach der Nutzung sämtliche Türklinken und Kontaktflächen. Darüber hinaus sind nach jeder Nutzung die Umkleidekabinen als auch der Duschaum ausreichend zu lüften.

Außen-/ Freiluftbereich (Zone 3):

Die Nutzung des Zuschauerbereiches erfolgt unter der Einhaltung der Abstandsregelung (1,5 Meter) oder das Tragen einer Mund- und Nasen-Schutzmaske (Ausnahme Inzidenzstufe 0). Alle Personen in diesem Bereich betreten die Sportstätte über einen offiziellen Eingang (Eingang zur großen Tribüne zwischen den beiden Sportplätzen). An diesem werden die notwendigen Daten der Zuschauer ermittelt (z.B. durch einen Ordner oder bei Meisterschaftsspielen durch den diensthabenden Vorstand), um die Kontaktverfolgung zu gewährleisten und Eintrittsgelder erhoben. Zur Hinterlegung dieser Daten stehen Eintragungslisten als auch ein digitaler Login via Luca-App zur Verfügung. Auf den „Kassier-Rundgang“ wird verzichtet. Die eingelassene Personenzahl wird stetig kontrolliert und auf 100 Personen beschränkt. (Trainer/innen, nicht eingesetzte Auswechselspieler/innen, Teamoffizielle, Schiedsrichter/innen, Sanitäts-/ Ordnungsdienst, Ansprechpartner/in für das Hygienekonzept, Servicekräfte etc. fallen ebenfalls unter die 100 Personen).

In der **Inzidenzstufe 0** entfallen für die **Zone 3** alle Abstands- und Kontaktbeschränkungen als auch die Datenerhebung aller sich auf dem Sportgelände befindender Personen. Die eingelassene Personenanzahl ist auf maximal 500 beschränkt.



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Nutzung des Gesellschaftsraumes

Die Nutzung des Gesellschaftsraumes ist für vereinsinterne und gesellschaftliche Zwecke sowie für private Vermietungen gestattet.

Für vereinsinterne, gesellschaftlichen Zwecke gilt:

Inzidenzstufe 1: Nutzung bis zu 25 Personen unter Einhaltung des Mindestabstandes und sichergestellter einfacher Rückverfolgung. Ohne Testnachweis.

Inzidenzstufe 0: Nutzung bis zu 25 Personen ohne Einhaltung des Mindestabstandes – keine Rückverfolgbarkeit, ohne Testnachweis.

Für private Vermietungen gilt: Private Vermietungen können beim Vorstand ab der **Inzidenzstufe 2** unter nachfolgenden Regelungen angefragt werden:

Inzidenzstufe 2: Vermietung des Gesellschaftsraumes für bis zu 50 Gästen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit. Die Regelungen zum Mindestabstand sind einzuhalten. An festen Sitzplätzen dürfen die Mindestabstände unterschritten werden, wenn die besondere Rückverfolgbarkeit sichergestellt ist.

Inzidenzstufe 1: Vermietung des Gesellschaftsraumes ohne Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands für bis zu 50 Gästen mit Negativtestnachweis und sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit.

Inzidenzstufe 0: Vermietung des Gesellschaftsraumes ohne Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstands für bis zu 50 Gästen, ohne Negativnachweis und ohne Rückverfolgbarkeit.

Nutzung des Turn- und Gymnastikraumes

Die Nutzung des Turn- und Gymnastikraumes ist für jegliche vereinsinternen Sportangebote sowie Rehasport ab der **Inzidenzstufe 1** nach vorheriger Anfrage und Terminvergabe über info@scgwholtheim.de und gemäß nachstehenden Regelungen gestattet:

Inzidenzstufe 1: Kontaktfreier Sport bis zu 20 Personen, ohne Testnachweis, sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit.

Inzidenzstufe 0: Kontaktfreier Sport sowie Kontaktsport bis zu 20 Personen, ohne Testnachweis, ohne Rückverfolgbarkeit.



SC „Grün-Weiß“ Holtheim

von 1925 e. V.



Während der Sportstunde ist der Turnraum mittels der seitlichen Oberlichter zu lüften. Abschließend sollte die Lüftungsanlage aktiviert werden. Es dürfen sich max. 5 Personen im Vorraum aufhalten. Vor und nach Verlassen der Sportstätte sind die Hände zu desinfizieren. Handdesinfektionsmittel steht bereit.

Die Teilnehmer sind vor Zutritt der Sportstätte bereits im Sportdress gekleidet und wechseln im Vorraum des Turn- und Gymnastikraumes unter Einhaltung des Mindestabstandes lediglich das Schuhwerk. Lautes Sprechen oder Rufen wird vermieden. Jede(r) Sportler/in bringt sein eigenes Handtuch und Getränk zur Sporteinheit mit. Jede(r) Teilnehmer/in ist bei Mitnahme eigener Materialien für die eigenständige Desinfizierung verantwortlich. Eine Weitergabe an andere Teilnehmende ist nicht erlaubt.

Alle bereitgestellten Sportgeräte werden desinfiziert. Zuschauer oder Gästen ist der Zutritt zum Turn- und Gymnastikraum nicht gestattet – ausgenommen sind Schnupperstunden.

Datenschutz

Um den Anforderungen des Infektionsschutzgesetzes sowie aktueller Vorschriften nachkommen zu können, werden die personenbezogenen Daten sowie Informationen über Krankheitssymptome oder dem Kontakt zu infizierten Personen ausschließlich unter strengster Beachtung des Datenschutzes verwendet. Die Anwesenheitslisten zur Zurückverfolgung möglicher Infektionsketten werden vollständig datenschutzkonform nach 4 Wochen vernichtet.

Kontaktdaten im Corona-Fall

Bei einem Corona-Fall wendet sich der Betroffene umgehend an den Hausarzt oder an das Gesundheitsamt seiner Kommune. <https://tools.rki.de/PLZTool/>. Für den sportlichen Bereich erfolgt die Meldung von Corona-Fällen in Vereinen über corona@flvw.de, Kontaktformular oder Corona-**Hotline 02307 / 371 102**. Von hier aus werden die Kreise informiert.